BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND
Bereich 2 - Gewerberecht

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	05.08.2026
Zahl	KL-BA-84792/2025-22

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Petra Hrastnig
Telefon	050 536-64043
Fax	050 536-64001
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at

Doppler Vermietungs GmbH
Gastgewerbebetriebsanlage
„Gasthaus Zocklwirt“
Gaisrückenstraße 77, 9210 Pörtschach am WS;
Gst.-Nr. 790 und 791/2, jeweils KG 72152 Pörtschach
Anzeige gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 7 GewO

BEKANNTGABE EINER ÄNDERUNGSANZEIGE

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Änderungsanzeige vom 01.07.2026 der Doppler Vermietungs GmbH, Haidestraße 41, 4600 Wels, einer Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der GewO zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Gasthaus“ gemäß § 111 Abs. 1 Ziff. 2 GewO 1994 idgF samt Einreichprojekt betreffend die Errichtung und den Betrieb eines „Kinderspielschiffes“ auf Gst.Nr. 790, KG 72152 Pörtschach am WS.

Für die näheren Einzelheiten wird auf das eingereichte Projekt, erstellt von der Moser Spielgeräte GmbH & Co KG vom 12.06.2025 hingewiesen.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektsunterlagen für dieses Vorhaben in der Gemeinde Pörtschach am WS, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden, bis 01.09.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Gewerbereferat, 1. Stock, Zimmer 106, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am WS, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn steht lediglich eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für das Änderungsanzeigeverfahren nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 vorliegen. Schriftliche Äußerungen der Nachbarn hinsichtlich der Anwendbarkeit des Änderungsanzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 sind bis zum 01.09.2026 (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land – Gewerbereferat, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Nach dem 01.09.2026 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen :

§§ 74ff, 81 Abs. 2 Z 7, 333, 333a, 345, 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026;
§ 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

I. Öffentliche Bekanntmachung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Pörtschach am See
- Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Isabella Ferra

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.